



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 15.274-PrM/70

27. Juli 1970

Parlamentarische Anfrage
Nr. 45/J

Dringend
128/A.B.
zu 45/J.
Prä. am 31.Juli 1970

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA

Die Abgeordneten zum Nationalrat LANDMANN, HUBER, WESTREICHER und Genossen haben am 3. Juni 1970 unter Nr. 45/J an mich eine Anfrage, betreffend einen Entwicklungsplan für die Berggebiete gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung angekündigt: "Im Rahmen eines Entwicklungsplanes für die Berggebiete sollen die Voraussetzungen für eine sinnvolle und harmonische Wirtschaftsentwicklung in diesen Zonen und die Existenzsicherung der dort lebenden Menschen geschaffen werden".

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

Anfrage:

Welche konkrete Maßnahmen werden noch im Laufe dieses Jahres gesetzt, um für die Berggebiete die in der Regierungserklärung angekündigten Voraussetzungen für eine sinnvolle und harmonische Wirtschaftsentwicklung und die Existenzsicherung der dort lebenden Bevölkerung zu schaffen."

Ich beeohre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Durch die Erstellung eines Entwicklungsplanes für die Berggebiete sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, daß die Existenz der in den Berggebieten lebenden Menschen gesichert wird und dieser Raum im Interesse der Allgemeinheit funktionsfähig bleibt.

./.
.

- 2 -

Die Bedeutung der Berggebiete, die zwei Drittel der Fläche des Bundesgebietes umfassen, liegt nicht nur auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, sondern vor allem auch in ihren Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Energiewirtschaft und in ihrer Funktion als Erholungsraum. Die Gewährleistung einer harmonischen Wirtschaftsentwicklung in diesen Gebieten ist daher von besonderem öffentlichem Interesse.

Ein Entwicklungsplan für die Berggebiete kann nur dann den erwarteten Erfolg bringen, wenn alle an dieser Frage Interessierten zusammenwirken. Es wird notwendig sein, alle Aktivitäten zusammenzufassen, um dadurch zu einer gesamtwirtschaftlich orientierten und auf die künftigen gesellschaftspolitischen Erfordernisse ausgerichteten Regionalpolitik zu kommen.

Im Rahmen der zuständigen Ressorts werden folgende konkrete Maßnahmen gesetzt.

- a) Bereits im Mai 1970 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Abteilung "Regionalpolitische Maßnahmen - Bergbauernfragen" errichtet.
- b) Die bisher durchgeführten Förderungsaktionen "Besitzfestigung", "Umstellung" und "Alm- und Weidewirtschaft" sollen zu einer Maßnahme "Regionalförderung in Berg- und Problemgebieten" zusammengefaßt werden. Dadurch soll eine zweckvolle, produktivitätsorientierte und sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden.
- c) Auf Grund der Revision des Berghöfekatzzters werden die Bergbauerngebiete neu abgegrenzt werden.

.//.

- 3 -

- d) Es soll eine Arbeitsgruppe geschaffen werden, die sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der regionalpolitischen Zielvorstellungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft befassen wird. Dieser Arbeitsgruppe werden u.a. Fachleute der Ämter der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammern und der Hochschule für Bodenkultur angehören.
- e) Die weitere Aufschließung der Wälder, die 1970 mit einem Betrag von 14 Millionen Schilling gefördert werden wird, wird ebenso wie die sonstige Verkehrseröffnung überwiegend dem Berggebiet zugute kommen.
- f) Durch die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Grenzvertragsböden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden und zu einem großen Teil in Berggebieten liegen, wird ein Verwildern dieser Flächen verhütet.
- g) Durch die Förderung der Hochlagenaufforstung und Sicherung des Schutzwaldgürtels werden Maßnahmen, die im allgemeinen Interesse zur Sicherung der Landeskultur durchgeführt werden, ermöglicht. In Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Dienststellen und Einrichtungen (Agrarbehörden, Forstbehörden, Wildbachverbauung, Güterwegebau, Landwirtschaftskammern) wird eine umfassende Sanierung von Gebieten angestrebt.
- h) Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat ein Schwerpunktprogramm aufgestellt, demzufolge bestimmte, besonders bedrohte Gebiete geschützt und verbaut werden sollen.
- i) Im Rahmen eines forst- und holzwirtschaftlichen Entwicklungsplanes werden die Produktionsmöglichkeiten der österreichischen Forstwirtschaft dem voraussichtlichen Bedarf der österreichischen Holzwirtschaft gegenüber gestellt.
- k) Im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues wurden ein Flußbauprogramm und Meliorationsmaßnahmen mit den Bundesländern abgesprochen. Die Planungen sehen auch in den

Berggebieten Maßnahmen zum Schutze gegen die Wassergefährden vor und tragen daher zu einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaft und der Sicherung der Existenz der dort lebenden Bevölkerung bei.

- l) Die Förderung des Fremdenverkehrs am Bauernhof kommt der Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen ebenso zugute wie der erholungssuchenden Bevölkerung.
- m) ERP-Kreditanträge werden gemäß den Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Fremdenverkehrswirtschaft für Betriebe in Gegenden, die von der Entstädigung bedroht sind, z.B. Bergbauergebieten, bevorzugt behandelt. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird bemüht sein, diese bevorzugte Behandlung auch im ERP-Wirtschaftsjahr 1970/71 fortzusetzen.
- n) In der Zinsenzuschufaktion des BM für Handel, Gewerbe und Industrie werden Zinsensuschüsse für Bohrbergungsbetriebe, Verpflegungsbetriebe und für Schleplifftanlagen bevorzugt gewährt.
- o) In Zusammenarbeit mit den Landeslandwirtschaftskammern einiger Bundesländer hat die Österr. Fremdenverkehrswerbung Verzeichnisse von Ferienquartieren auf Bauernhöfen herausgebracht, die an interessierte Touristen, insbesondere im Ausland, abgegeben werden. Es ist beabsichtigt, diese gezielte Werbeaktion fortzusetzen und auszubauen.
- p) Im Rahmen des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 452/69 können Kreditkostenzuschüsse für Investitionsvorhaben, sowohl auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs als auch der übrigen Gewerbesparten in Aussicht genommen werden. Gemäß den zu diesem Gesetz ergangenen Richtlinien sind nach Ziff. 3, Abs. 3, Kreditkostenzuschüsse vor allem auch den Förderungswerbern zu gewähren, die Betriebe mit aussichtsreichem Produktions- bzw. Dienstleistungsprogramm im Rahmen ihrer Unternehmen in abwanderungsgefährdeten Gebieten neu gründen, bzw. andere Schwerpunkte aufweisen.

q) Auch die übrigen vom Bund dotierten Gewerbeförderungsaktionen, wie Kreditaktion im Rahmen des Bürgschaftsfonds-Verfahrens und die Kleingewerbekreditaktion, stehen den gewerblichen Betrieben in den Berggebieten zur Verfügung.

r) Einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung der Erwerbstätigen in Berggebieten stellen die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBL. Nr. 31/1969, dar, die zur Erleichterung der beruflichen Anpassung oder regionalen Umstellung durch die Arbeitsmarktverwaltung gewährt werden. Nach diesem Gesetz können auch vor allem im Winter vorübergehend geführte Arbeitsplätze durch Beihilfen an die Betriebe gestützt werden. Ebenso bestehen nach dem vorerwähnten Gesetz Möglichkeiten zur Erleichterung der Winterarbeit für in der Bauwirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeitskräfte. Darüber hinaus gibt es noch zu Gunsten der Schaffung oder Erhaltung von Erwerbsmöglichkeiten in Berggebieten besondere Förderungsmöglichkeiten von Betrieben nach § 35 leg.eit., wenn in einem Gebiet die Gefahr einer länger andauernden Arbeitslosigkeit droht oder bereits besteht.

Zur Inanspruchnahme von Förderungsmöglichkeiten nach dem AMFG durch selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätige wurde von der Arbeitsmarktverwaltung gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Organisationen ein umfassender Beratungsdienst eingerichtet, der in nächster Zeit noch verstärkt werden wird.

s) Die Österreichischen Bundesbahnen werden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur Erbringung von Verkehrsleistungen auf eine ausreichende Verkehrsbedienung der Berggebiete Bedacht nehmen. Eine Förderung dieser Gebiete ist auch darin zu erblicken, daß durch die Errichtung von Seilbahnen eine wirksame Förderung des Fremdenverkehrs zu erwarten ist. So werden im heurigen Jahr etwa 10 neue Hauptseilbahnen, die der unmittelbaren Aufsicht des BM für VuVU unterliegen, dem Verkehr übergeben werden können.

- t) Bei fernmeldetechnischen Erschließungen der Berggebiete ergeben sich - bedingt durch die relativ geringe Besiedlungsdichte und die technisch sehr aufwendigen Fernmeldeleitungen in Gebirgsgegenden - große finanzielle Schwierigkeiten. Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Post- und Telegraphenverwaltung auch nicht in der Lage, im Einzelfall die sich ergebenden Herstellungsgebühren für Fernsprechanschlüsse herabzusetzen. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, kann jedoch durch Errichtung gemeindeöffentlicher Sprechstellen Abhilfe geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wäre zu bemerken, daß auch ein Zusammenschluß von mehreren Anschlußwerbern, um gemeinsam die Kosten zu tragen, analog den Versuchen mit den Maschinenringen in landwirtschaftlichen Gebieten, zweckmäßig wäre.
- u) Innerhalb der Elektrizitätswirtschaft bietet das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Möglichkeit, die Netzinvestitionen steuerbegünstigt vorzunehmen, wodurch die Verstärkung der ländlichen Stromverteilungsnetze mit dem Ziel der Schließung der Lücke zwischen dem Leistungsbedarf und den Liefermöglichkeiten gefördert wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kersch".